UNIVERSITÄTS BIBLIOTHEK WUPPERTAL
BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL

Universitätsbibliothek Wuppertal

Die griechischen Wörter im Latein

Weise, Oskar

Leipzig, 1964

Kapitel XVII. Jurisprudenz

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.
Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

urn:nbn:de:hbz:468-1-5684

Visual Library

Ius bonumque apud eos non legibus magis quam natura valebat.

Sallust.

Kap. XVII. Jurisprudenz.

Die Ausbildung der ersten Rechtssatzungen und -Normen fällt bereits in die proethnische Zeit; denn die Bezeichnungen für Recht und Unrecht[1]), für Bestrafung und Zeugen[2]), sowie andere Rechtsbegriffe können ihr hohes Alter nicht verleugnen. War ja doch bei den Indogermanen, wie noch später bei den vedischen Ariern, Diebstahl und Betrug, Lüge und Verleumdung, Mord und Totschlag keine seltene Erscheinung[3]). Dafs man infolge dieser Vorkommnisse im Laufe der Zeit der Vervollkommnung der Rechtsinstitutionen mehr und mehr sein Augenmerk zugewendet, ist fast selbstverständlich und wird auch durch die Terminologie der Gräkoitaliker deutlich bewiesen, bei denen poena, Strafe = *ποινή* und talio, Gleichmachung, gleich erfolgende Wiedervergeltung = *ταλάω* sich gegenüberstehen[4]), während das von Mommsen I^6 25 hierhergezogene crimen, Verbrechen nicht mit *κρίνω*, sondern nach M. Müller (K. Z. 19. 46) eher mit ahd. hliumunt, Leumund zusammenzustellen ist.

War somit einer der ersten und ältesten Rechtssätze der Gräkoitaliker »Auge um Auge, Zahn um Zahn«, so weisen uns die wurzelverwandten Bezeichnungen *νόμος*, Gesetz und Numa, Gesetzgeber der Römer, darauf hin, dafs man durch Befolgung des Grundsatzes, einem jeden das Seine (sein Weidegebiet) zu erteilen (*νέμειν*), gewisse Ordnungen und Bräuche, namentlich wohl gesetzliche Vorschriften über Grund und Boden auszubilden begonnen hatte. Dagegen sind die oft zusammengestellten Ausdrücke *λόγος* und lex von grundverschiedenen Wurzeln abgeleitet[5]), und die Verba luo = *λύω*, calare = *καλέω* = lathôn sind in der gerichtlichen Sprache jener Zeit nicht nachweisbar.

---

1) lat. ius, Recht, skr. yos, Heil, Fug; *ἄγος*, Unrecht, skr. âgas.

2) *ἀπότισις*, Bestrafung, skr. apaciti; *γνωστήρ*, Zeuge, lat. notor, skr. jnâtar.

3) *στερέω*, berauben = got. stilan, stehlen; *κλέπτω* = clepo = got. hlifa; rapio = *ἁρπάζω*; got. biraubôn, zd. rup, rauben; labes, *λώβη*.

4) poena 12 Tafeln (fr. tab. XII): si iniuriam faxit alteri viginti quinque aeris poenae sunto (vgl. punio, paenitet); talio ebenfalls in den 12 Tafeln nach Fest. p. 363.

5) Vgl. M. Müller, über die Resultate der Sprachwissenschaft, Vorlesung gehalten zu Strafsburg 23. Mai 1872. 3. Aufl. S. 25ff.

Betreten wir nun den Boden der Einzelvölker, so finden wir, dafs das Rechtswesen sich von seiten der Römer einer aufserordentlichen Gunst und Pflege zu erfreuen gehabt hat. »Wie ein Gemeinwesen durch Gesetze zu ordnen, wie im friedlichen Verkehr die Zweifel über Eigentum und Leistungen nach gesunder Auffassung des Rechten und Billigen zu schlichten seien, verstand niemand besser wie sie«. Daher ist denn auch die Rechtswissenschaft, die gleich dem Militarismus dem römischen Nationalcharakter am meisten unter allen Wissenschaften homogen war, fast durchweg national entwickelt, daher ist sie der einzige Litteraturzweig, auf dem die Römer von Anfang bis zu Ende sich fremden Einflusses möglichst zu erwehren vermocht haben; daher ist sie gleich dem Kriegswesen so häufig zum Gegenstande der Anspielungen von Plautus und anderen römischen Komödiendichtern gemacht worden.

Gleichwohl ist auch sie nicht vollkommen vom Auslande unabhängig geblieben. Denn wenn auch die nüchternen und praktischen Römer in der Rechtspflege den genialen Griechen überlegen waren, so gab es doch in Griechenland, besonders Attika, juristische Satzungen, namentlich auf dem Gebiete des Privatrechts, die sich aufserordentlich bewährt hatten. Auch waren in den östlichen, schon so lange in alle Interessen des Handels eingeweihten Ländern infolge des regen Verkehrs und Warenaustauschs eine Anzahl wichtiger handelsrechtlicher Normen geschaffen worden, die den erst im Laufe der Zeit mit den Vorteilen des Handels vertraut gewordenen Römern später zukamen und von ihnen angenommen wurden. Endlich ist es selbstverständlich, dafs auch die nach der Verlegung des Herrschersitzes nach Konstantinopel erfolgte Redaktion des Corpus iuris nicht ganz ohne lokale griechische Einflüsse geblieben ist.

Den ersten Impuls zur Nachahmung griechischer Rechtsgebräuche gab die Zwölftafelgesetzgebung. Dafs man vor Beginn derselben eine Gesandtschaft von drei Männern nach Athen sandte, um die Solonische Verfassung zu studieren und bei der Umarbeitung der römischen Rechtssatzungen zu Rate ziehen zu können, ist ausgemacht; dagegen ist es eine verfehlte und durch nichts zu erweisende Annahme der Schriftsteller der späteren Kaiserzeit, dafs die leges XII tabularum direkt aus Griechenland übernommen seien [1]; denn soweit wir einen Einblick haben, sind nur gewisse den Römern praktisch und nützlich scheinende Institutionen daraus in Rom eingebürgert worden, wie das Reglement der Begräbnisceremonieen [2] und eine Anzahl polizeilicher Mafsregeln, wie die Milderung der auf Diebstahl gesetzten Strafe und das Verbot des Abpflügens der die Grundstücke scheidenden Raine [3], desgleichen das Associationsgesetz [4], wie denn auch die Reorganisation des Münzwesens und der Versuch einer Kalenderreform (siehe p. 251) auf das in der Solonischen Verfassung gegebene Vorbild zurückzuführen sind.

Weiterhin hat die juristische und philosophische Litteratur der

1) Vgl. Augustin, d. civ. dei 2. 16. Ammian. Marc. 22. 16 u. a.
2) Vgl. Cic. d. leg. 2. 25.
3) Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. I 6 432.
4) vgl. Dig. 47. 22. l. 4.

Griechen manche Anregung gegeben. Denn wie die ersten Impulse zu systematischer Behandlung der Jurisprudenz von Griechenland ausgegangen sind, so ist im besondern die dialogische Form der um 150 v. Chr. erschienenen Gutachtensammlung des M. Brutus nichts als eine Imitation griechischen Gebrauchs.

Vor allem aber macht sich der Einfluſs der stoischen Philosophie bemerkbar, die, wenn auch nicht in so bedeutendem Maſse, wie von manchen behauptet wird, doch seit Beginn des 1. Jahrh. v. Chr. namentlich auf das Naturrecht Rückwirkungen ausgeübt hat, welche z. B. in den Schriften des Pontifex Maximus Qu. Mucius Scaevola[1] († 82) klar zu Tage treten.

Noch gröſsere Anregungen gewährte der Handelsverkehr mit den kleinasiatischen Griechen, von denen in vorciceronianischer Zeit eine Anzahl wichtiger Neuerungen übernommen zu sein scheinen, wohl meist durch Vermittelung des Prätor Peregrinus. Aus dieser Quelle stammt vermutlich das neue Pfandrecht (hypotheca), wenn anders die Stelle Cic. ad fam. 13. 56 diesen Schluſs gestattet. Daher auch die unter den Namen syngrapha (Cic.) und chirographum (Juv.) bestehenden Schuld- und Darlehnsurkunden, die nicht nur im Verkehr von Römern mit Ausländern, sondern auch zwischen Römern selbst gültig und gebräuchlich waren; daher auch die griechischen Benennungen des Vorrechts bei Schuldforderungen (protopraxia Plin. ep.) und des Zinseszins (anatocismus Cic.), während das Aufgeld, die arrha oder arrhabo, wie der phönicisch-griechische Name und das öftere Vorkommen bei Plautus bekunden, durch die griechisch-italischen Handelsbeziehungen dort Verbreitung gefunden hat.

Gleichfalls eine Schöpfung des Orients, aber erst in späterer Zeit von den Römern adoptiert, ist die emphyteusis (Cod. Theod., vgl. emphyteuma), das Recht der Bepflanzung und vollkommenen Nutznieſsung von fremden Grundstücken, die mit der Verpflichtung verbunden ist, alle Abgaben zu tragen und einen Zins zu entrichten[2].

---

1) Derselbe war ein Freund des Philosophen Panaetius. Eine seiner Schriften führt den Titel Definitiones = ὅροι.

2) Anders steht es mit dem Kontumacialverfahren bei Terminversäumnissen (eremodicium) und der Bezeichnung parapherna = Vermögen der Frau auſser der dos; denn es ist nicht zu bezweifeln, daſs die Römer diese Einrichtungen kannten, wie denn auch letzteres ausdrücklich bezeichnet wird als res, quas mulier extra dotem habet (vgl. peculium). Dasselbe gilt wahrscheinlich von der antichresis, dem Vertrage zwischen Pfandgläubiger und Schuldner, von dem Widerspruch zwischen den Gesetzen (antinomia), den Pandekten (pandectae = digesta), von der Benennung des Besitzers und Besitzes (diacatochus, -ia = possessor, -ssio), von der eigenhändig geschriebenen Urkunde (idiochirum, idiographum, vgl. authenticus, holographum), von der Gegengift, die der Bräutigam der Braut bringt (antipherna) und der Quittung und Gegenquittung (apocha, antapocha, vgl. accepti latio). Ebenso wenig können die Namen der Rechtsschüler im vierten und fünften Jahre des Studiums (lytae, prolytae) und die zum Teil schon ziemlich früh auftretenden Ausdrücke dica (= causa, lis), ecdicus (= cognitor civitatis) und ecclesiecdicus, Rechtsanwalt der Kirche, als Lehnwörter bezeichnet werden. Dagegen ist pragmaticus, Rechtsanwalt wohl allgemein gebräuchlich geworden.